



ZIVILSCHUTZ    
Rümlang **O**berglatt **N**iederhasli **N**iederglatt

Vereinbarung (Anschlussvertrag)

zwischen

den politischen Gemeinden Rümlang, Oberglatt, Niederhasli und Niederglatt

über die Bildung einer gemeinsamen
Zivilschutzorganisation

"ZSO RONN"

vom 16. März 2017

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Trärgemeinde / Anschlussgemeinde	3
Art. 3	Rechnungsführung.....	3
Art. 4	Gemeinsame Zivilschutzorgane	3
Art. 5	Entschädigung	3
A.	Zivilschutzkommission.....	4
Art. 6	Zusammensetzung.....	4
Art. 7	Amtsdauer und Beschlussfähigkeit.....	4
Art. 8	Konstituierung	4
Art. 9	Kommissionseinberufung	4
Art. 10	Aufgaben	4
B.	Zivilschutzstelle	5
Art. 11	Aufgaben der Zivilschutzstelle.....	5
C.	Leitung der Zivilschutzorganisation	5
Art. 12	Zivilschutzkommandant.....	5
D.	Eigentum und Kostenverteilung.....	5
Art. 13	Zivilschutzanlagen.....	5
Art. 14	Öffentliche Schutzräume	6
Art. 15	Kontrollorgan für den Schutzraumbau	6
Art. 16	Periodische Schutzraumkontrolle	6
Art. 17	Material	6
Art. 18	Wartung und Unterhalt von Anlagen und Material	6
Art. 19	Kostentragung.....	6
Art. 20	Fahrzeuge und Anhänger der Zivilschutzorganisation	7
Art. 21	Sirenen	7
Art. 22	Kostenanteile	7
Art. 23	Betriebsvorschuss.....	7
E.	Schlussbestimmungen.....	7
Art. 24	Vertragsauflösung	7
Art. 25	Meinungsverschiedenheiten.....	8
Art. 26	Vertragsänderungen	8
Art. 27	Genehmigungsvorbehalte und Inkraftsetzung	8

Hinweis: Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Vertrages, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 1 Zweck

Die politischen Gemeinden Rümlang, Oberglatt, Niederhasli und Niederglatt bilden als Vertragsgemeinden unter dem Namen "ZSO RONN" eine gemeinsame Zivilschutzorganisation (ZSO).

Art. 2 Trägergemeinde / Anschlussgemeinde

Die Gemeinde Rümlang, nachfolgend Trägergemeinde genannt, gilt gegenüber dem Bund und Kanton als Leitgemeinde.

Die Gemeinden Oberglatt, Niederhasli und Niederglatt werden in dieser Vereinbarung als Anschlussgemeinden bezeichnet.

Art. 3 Rechnungsführung

Über die Einnahmen und Ausgaben der ZSO, umfassend die Bundes-, Staats- und Gemeindebeiträge, Verwaltung, Anschaffung von Zivilschutzmaterial, Durchführung von Dienstanlässen etc. ist eine eigene Abrechnung als Bestandteil der politischen Gutsrechnung der Trägergemeinde zu führen. Die Anschlussgemeinden entrichten einen Kostenanteil nach Massgabe von Art. 22 dieser Vereinbarung.

Bundes- und Staatsbeiträge werden in der Gesamtrechnung berücksichtigt.

Art. 4 Gemeinsame Zivilschutzorgane

Die Vertragsgemeinden arbeiten bei der Verwirklichung der Zivilschutzmassnahmen zusammen und bestellen bzw. bezeichnen dazu Zivilschutzorgane. Es sind dies:

- die Zivilschutzkommission,
- die Zivilschutzstelle,
- der Zivilschutzkommandant.

Der Aufgabenbereich sowie die Kompetenzen dieser Zivilschutzorgane bestimmen sich nach dieser Vereinbarung sowie nach dem übergeordneten Recht des Bundes und des Kantons.

Art. 5 Entschädigung

Für die Entschädigung gemeinsamer Kommissionen ist der „Gemeinderatsbeschluss über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt“ der Trägergemeinde massgebend (Sitzungs- und Taggeld sowie Spesenersatz).

A. Zivilschutzkommission

Art. 6 Zusammensetzung

Die Zivilschutzkommission besteht aus 7 Mitgliedern, inkl. Präsidenten, nämlich:

- dem ressortverantwortlichen Gemeinderat der Vertragsgemeinden. Als deren Vertreter kann im Bedarfsfall jeweils ein anderes Mitglied der entsprechenden Exekutive bestellt werden,
- dem Zivilschutzkommandanten (nur beratende Stimme),
- dem Zivilschutzkommandant-Stellvertreter (nur beratende Stimme),
- dem Zivilschutzstellenleiter als Protokollführer (nur mit beratender Stimme).

Art. 7 Amtsdauer und Beschlussfähigkeit

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Die Zivilschutzkommission ist beschlussfähig, wenn drei Vertragsgemeinden mit je einem Gemeinderatsmitglied und der Zivilschutzkommandant oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei Entscheiden mit finanziellen Auswirkungen ist die Stellungnahme der fehlenden Anschlussgemeinde einzuholen.

Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 8 Konstituierung

Die Zivilschutzkommission wird durch den Vertreter der Trägergemeinde präsiert. Eine der Anschlussgemeinden stellt den Vizepräsidenten.

Im Übrigen konstituiert sich die Zivilschutzkommission am Anfang jeder Amtsperiode selbst.

Art. 9 Kommissionseinberufung

Der Vorsitzende setzt die Sitzungen der Zivilschutzkommission an. Pro Jahr finden mindestens zwei ordentliche Sitzungen statt (Rechnung und Budget). Zwei Mitglieder der Kommission, davon mindestens ein Gemeinderatsmitglied, sind befugt, eine ausserordentliche Sitzung zu beantragen, welche jeweils innert Monatsfrist zu erfolgen hat.

Art. 10 Aufgaben

Der Zivilschutzkommission fallen zu:

1. Die fachtechnische Aufsicht über die ZSO.
2. Antragsstellung zu Handen der Trägergemeinde und der Anschlussgemeinden.
3. Erlass von Stellenbeschreibungen von Funktionären und des Zivilschutzpersonals unter Berücksichtigung der übergeordneten Bestimmungen des Bundes und des Kantons.
4. Die Personal- und Kaderplanung.
5. Die Antragstellung an den Gemeinderat der Trägergemeinde zur Ernennung des Zivilschutzkommandanten und des Zivilschutzkommandant-Stellvertreters.
6. Die Planung bzw. Koordination:

- von neuen Anlagen der ZSO bzw. von Schutzbaumassnahmen an bestehenden, von der ZSO genutzten Anlagen (Erneuerung, Unterhalt) einschliesslich deren Ausrüstung; Antragstellung an die zuständigen Gemeinden bei gemeindeeigenen Anlagen,
- der Sanierung bestehender, von der ZSO genutzten Anlagen. Antragstellung an die zuständigen Gemeinden bei gemeindeeigenen Anlagen,
- der Organisation betreffend Unterhalt und Betriebsbereitschaft. Antragstellung an die zuständigen Gemeinden bei gemeindeeigenen Anlagen,
- der Materialbeschaffung,
- der Alarmierungseinrichtungen,
- der Information der Bevölkerung betr. die ZSO.

B. Zivilschutzstelle

Art. 11 Aufgaben der Zivilschutzstelle

Die Trägergemeinde betreibt die Zivilschutzstelle. Sie erledigt administrative Arbeiten nach Vorgaben von Bund und Kanton sowie zu Gunsten der Zivilschutzkommission und des Zivilschutzkommandanten.

C. Leitung der Zivilschutzorganisation

Art. 12 Zivilschutzkommandant

Die Leitung der Zivilschutzorganisation obliegt dem Zivilschutzkommandanten. Dessen Aufgaben und Befugnisse werden unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts in einer separaten Stellenbeschreibung festgelegt.

D. Eigentum und Kostenverteilung

Art. 13 Zivilschutzanlagen

Die der Zivilschutzorganisation zur Verfügung gestellten Zivilschutzanlagen bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Vertragsgemeinde.

Die Vertragsgemeinden stellen der Zivilschutzorganisation die folgenden Liegenschaften bzw. Anlagen zur Verfügung:

Rümlang

- KP I, Lindenstrasse 18
- BSA II, Katzenrütistrasse 44

Oberglatt

- BSA I, Gartenstrasse 7

Niederhasli

- KP I / BSA I, Seefeldstrasse 12 (Schulhaus Seehalde)

Niederglatt

- KP II / BSA II, Graftschaftstrasse 57 (Dorfzentrum Eichi)

Die der Zivilschutzorganisation nicht zur Verfügung gestellten Zivilschutzanlagen bleiben im uneingeschränkten Eigentum der jeweiligen Vertragsgemeinde und können gemäss den kantonalen Vorgaben einer anderen Nutzung zugeführt werden.

Der Liegenschaftenunterhalt und die Kontrolle obliegen den Eigentümergemeinden; alle Massnahmen erfolgen ohne Beteiligung der Zivilschutzorganisation bzw. der Zivilschutzkommission, durch die Gemeinden.

Art. 14 Öffentliche Schutzräume

Die bestehenden öffentlichen Schutzräume bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde. Die betreffende Eigentümerschaft übernimmt sämtliche Unterhalts- und Erneuerungskosten.

Art. 15 Kontrollorgan für den Schutzraumbau

Die Vertragsgemeinden behalten ihre bisherige Regelung betreffend der Kontrollorgane für den Schutzraumbau bei und tragen die entsprechenden Kosten.

Art. 16 Periodische Schutzraumkontrolle

Die ZSO führt die periodische Schutzraumkontrolle in den Vertragsgemeinden durch. Die Kosten gehen zu Lasten der Gesamtabrechnung.

Art. 17 Material

Das benötigte Zivilschutzmaterial geht unentgeltlich ins Eigentum der Trägergemeinde über. Es muss der Zivilschutzorganisation zur Verfügung gestellt werden. Diese ist für den Unterhalt, den Ersatz und die Kontrolle besorgt. Die Mindestausrüstung wird durch den Kanton vorgegeben.

Art. 18 Wartung und Unterhalt von Anlagen und Material

Die Trägergemeinde stellt für das Material und die zur Verfügung gestellten Schutzanlagen, einen Anlage-/Materialwart.

Kontroll-, Wartungs- und betriebliche Unterhaltsarbeiten werden durch den Anlage-/Materialwart, in Zusammenarbeit mit den zuständigen AdZS die für den betrieblichen Unterhalt der Schutzanlagen verantwortlich sind wahrgenommen. Sie richten sich nach den Vorgaben von Bund und Kanton.

Der bauliche Unterhalt sowie die Erneuerung von Schutzanlagen obliegen der Eigentümerschaft und haben im Einvernehmen mit der Zivilschutzorganisation zu erfolgen.

Art. 19 Kostentragung

Die Vertragsgemeinden tragen als Eigentümerin die Kosten für den baulichen Unterhalt und die Erneuerung ihrer Schutzanlagen.

Ausgaben für den betrieblichen Unterhalt gehen zu Lasten der Gesamtabrechnung. Nicht durch die Zivilschutzorganisation verursachte betriebliche Unterhaltskosten werden durch die Standortgemeinde getragen.

Bundes- und Staatsbeiträge zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft von Schutzanlagen, werden in der Gesamtabrechnung der ZSO berücksichtigt.

Kosten für Wartungs- und Unterhaltsarbeiten an Schutzanlagen, die durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) aufgehoben wurden, gehen zu Lasten der Eigentümerschaft. Allfällige Beiträge für Rückbau bzw. bauliche Anpassungen werden an die Eigentümerin entrichtet.

Die notwendigen Kredite bedürfen der Bewilligung durch die nach den Gemeindeordnungen zuständigen Gemeindeorgane.

Art. 20 Fahrzeuge und Anhänger der Zivilschutzorganisation

Die von der Zivilschutzorganisation genutzten Fahrzeuge und Anhänger gehen unentgeltlich ins Eigentum der Trägergemeinde über. Wartung und Unterhalt gehen zu Lasten der ZSO und werden durch diese vorschriftsgemäss wahrgenommen. Bei Veräusserungen dieser Fahrzeuge und Anhänger gehen die Einnahmen in die Gesamtabrechnung der ZSO.

Art. 21 Sirenen

Die stationären und mobilen Sirenen bleiben im Eigentum der Vertragsgemeinden. Die Wartungs- und Unterhaltsarbeiten der stationären Sirenen werden, in Absprache mit der betroffenen Gemeinde, durch die Sirenenverantwortlichen der ZSO veranlasst.

Wartung und Unterhaltsarbeiten an stationären und mobilen Sirenen gehen zu Lasten der Standortgemeinde.

Art. 22 Kostenanteile

Die Trägergemeinde erhebt bei den Anschlussgemeinden jährlich zu entrichtende Kostenanteile wie folgt:

Die nach Abzug allfälliger Bundes- und Staatsbeiträge sich ergebenden Gesamtkosten (Nettokosten) für Anschaffungen und Betrieb, werden auf die Vertragsgemeinden aufgeteilt nach der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Rechnungsjahres.

Die Einwohnerzahl berechnet sich nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes.

Die Anteile der Gemeinden werden mit ihren jährlichen Voranschlägen bewilligt.

Art. 23 Betriebsvorschuss

Die Anschlussgemeinden leisten der Trägergemeinde nach Bedarf und im Rahmen ihrer voraussichtlichen Kostenanteile jährlich einen zinsfreien Betriebsvorschuss.

E. Schlussbestimmungen

Art. 24 Vertragsauflösung

Die Vereinbarung kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertragspartner aufgelöst werden.

Die einseitige Vertragsauflösung durch einen Vertragspartner ist jeweils auf das Jahresende unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist möglich.

Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Sicherheitsdirektion, welche für den An- und Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation zuständig ist.

Art. 25 Meinungsverschiedenheiten

Streitigkeiten aus diesem Vertrag beurteilt, soweit sie vermögensrechtlicher Natur sind, das Verwaltungsgericht. Andere Streitigkeiten sind vor den Verwaltungsbehörden auszutragen; namentlich in erster Instanz vor den jeweiligen Exekutivmitgliedern der Vertragsgemeinden. In zweiter Instanz ist der Bezirksrat zuständig, mit Weiterzugsmöglichkeit an den Regierungsrat.

Art. 26 Vertragsänderungen

Liegen neue oder ergänzende eidgenössische oder kantonale Gesetzeserlasse vor, ist die Zivilschutzkommission gegenüber den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden für eine Anpassung des Vertrages an die neuen Rechtsverhältnisse verantwortlich.

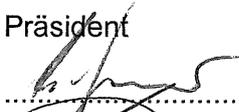
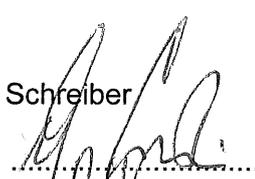
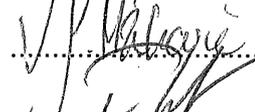
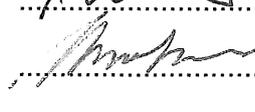
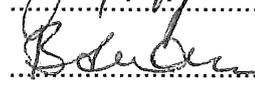
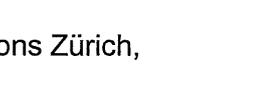
Sämtliche Vertragsänderungen sind nach erfolgter fachtechnischer Prüfung durch das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich, Abteilung Zivilschutz sowie von den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden zu genehmigen.

Art. 27 Genehmigungsvorbehalte und Inkraftsetzung

Diese Vereinbarung tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Vertragspartner sowie nach erfolgter fachtechnischer Vorprüfung durch das kantonale Amt für Militär und Zivilschutz, Abteilung Zivilschutz, mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Sie ersetzt den Anschlussvertrag zwischen den politischen Gemeinden Rümlang, Oberglatt, Niederhasli und Niederglatt vom 26. Februar 2009.

Beschlossen von den Politischen Gemeinden:

Gemeinde	Datum	Präsident	Schreiber
Rümlang	9. NOV. 2017		
Oberglatt	16. 11. 2017		
Niederhasli	30. 11. 2017		
Niederglatt	22. NOV. 2017		

Zur Kenntnis genommen vom Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich,
Abteilung Zivilschutz

Zürich, 17. Okt. 2017

Amt für Militär und Zivilschutz
des Kantons Zürich
Amtschef

lic. iur. Thomas Bär

Genehmigt von der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich

Zürich,

31. Okt. 2017

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Regierungsrat Mario Fehr
Neumühlequai 10 / Postfach
8090 Zürich